

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 22

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und doch läßt sich bei einem glücklichen Uebergang bei Straßburg kein Vordringen nach Schwaben und Bayern denken, so lange das deutsche Heer bei Rastatt seine Flankenstellung behauptet. Die Operationsbasis Straßburg-Basel wäre so schmal, die Operationslinien nach vorwärts würden in einen so spitzen Winkel zusammenlaufen, daß sich der französische General hüten würde, weiter als etwa bis Oberschwaben zurückzugehen, angenommen auch, er könnte durch ein Detaschement seines Heeres das befestigte Lager von Rastatt im Zaume halten. Er müßte befürchten, die Deutschen sich rasch in Rastatt verstärken zu sehen und seine Kraft, die er dagegen verwendet, endlich überwältigt zu wissen.

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Der Bundesrath hat nunmehr die Ordonanzen für die Umänderung der Gewehre großen und kleinen Kalibers in Hinterladungsgewehre festgesetzt und beehren wir uns hiermit, Ihnen dieselben in einigen Exemplaren zur Kenntniß zu bringen.

Mit der Vollziehung der bundesrathlichen Beschlüsse beauftragt, hat das Departement die umfassendsten Maßnahmen getroffen, um die Umänderungsarbeit mit aller Energie an die Hand zu nehmen.

Die Zeitverhältnisse, welche noch immer eine plötzliche größere Truppenaufstellung als möglich erscheinen lassen, nöthigen uns, bei der Umwandlung der Waffen vor Allem diese Eventualität ins Auge zu fassen und die Anordnungen so zu treffen, daß, wenn wir auch mitten in der Umänderung von einem größern Truppenaufgebot überrascht werden sollten, die Aufstellung gleichwohl mit aller Ordnung und Ruhe erfolgen kann.

Um dieses möglich zu machen, können wir einer Menge von Verhältnissen, die wir unter andern Umständen so gerne berücksichtigt hätten, keine Rechnung tragen; namentlich muß z. B. die Umänderung ohne Rücksicht darauf vorgenommen werden, ob dieses oder jenes Korps früher oder später einen Wiederholungskurs zu bestehen habe.

Gleichwohl erwarten wir von dem Patriotismus und der Einsicht der kantonalen Militärbehörden und deren Zeugämtern die unbedingte Durchführung der von uns angeordneten Maßregeln. Nur auf diese Weise können Unordnung und Verwirrung vermieden werden.

Die allgemeinen Anordnungen, zu deren Vollziehung wir Sie hiermit einladen und welche wir uns vorbehalten, durch besondere Weisungen zu ergänzen, sind folgende:

I. Umänderung der Gewehre kleinen Kalibers.

In erster Linie sind die Stutzer der Scharfschützen umzuändern. Die Kantone haben daher sofort und zwar kompagnieweise mit dem Einzug der Stutzer und mit der Abgabe an die Fabrikanten, die wir ihnen bezeichnen werden, zu beginnen.

Auf die Stutzer folgt die Umänderung der Jägergewehre und neuen Infanteriegewehre. Dieselben sind bataillonsweise einzuziehen und in der gleichen Reihenfolge wie sie hienach für die Gewehre großen Kalibers festgesetzt ist, den Fabrikanten abzuliefern.

Den Kantonen ist von nun an bis auf weitere Weisung untersagt, den Centrukskompagnien des Auszugs und den Bataillonen der Reserve überhaupt Gewehre kleinen Kalibers abzugeben, sondern es sind mit Ausnahme derjenigen Bataillone, welche bereits die Gewehre kleinen Kalibers erhalten haben, solche nur an die beiden Jägerkompagnien der Auszugsbataillone zu verabsfolgen.

Die Eidgenossenschaft läßt ihrerseits bereits seit dem Neujahr die noch nicht abgegebenen neuen Infanteriegewehre — deren Fabrikation übrigens fortbetrieben wird — in Hinterladungsgewehre umändern und schafft dadurch für Scharfschützen und Jägerkompagnien, deren Gewehre bei einem allfälligen Aufgebote in Umänderung begriffen sein sollten, eine Reserve, auf welche diese Truppen jederzeit mit Zuversicht zählen können.

II. Umänderung der Gewehre großen Kalibers.

Dieselbe hat in der Weise zu geschehen, daß die gegenwärtig mit den Prelat-Burnand-Gewehren bewaffnete Mannschaft in nachbezeichneter Reihenfolge der Bataillone mit dem umgeänderten großkalibrigen Gewehre versehen wird. Wir ertheilen dabei den Kantonen, welche mehrere Bataillone zu stellen haben, die ausdrückliche Weisung, kein in der folgenden Zusammenstellung aufgeführtes Bataillon mit Hinterladungsgewehren großen Kalibers zu versehen, bis dem vorangehenden Bataillon des gleichen Kantons die vollständige zur Ersetzung der Prelat-Gewehre nothwendige Anzahl Hinterladungsgewehre großen Kalibers verabsfolgt ist. Es darf z. B. der Kanton Solothurn an das Bataillon Nr. 44 keine umgeänderten Gewehre großen Kalibers austheilen bis alle jetzt Prelat-Burnand-Gewehre tragende Mannschaft des Bataillons Nr. 72 mit umgeänderten Gewehren großen Kalibers versehen ist.

Je nachdem die Bewaffnung eines Kantons sich qualitativ verhält, werden auf diese Weise die letzten Bataillone in der Reihenfolge möglicherweise schlechtere, nicht umänderungsfähige Prelat-Burnand-Gewehre erhalten; es sollen dann aber gerade diese Bataillone, sobald ein Vorrath vorhanden ist, zuerst mit den neuen Gewehren kleinen Kalibers versehen werden.

Die Gewehre großen Kalibers sind in folgender Reihenfolge und an folgende Fabrikanten abzuliefern.